

BVGer D-2079/2014 vom 14. November 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2079_2014

FR: TAF D-2079/2014 du 14 novembre 2014

IT: TAF D-2079/2014 del 14 novembre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Wie der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 29. April 2014 ausdrücklich festhielt, richtet sich die vorliegende Beschwerde ausschliesslich gegen den Vollzug der vorinstanzlich verfügten Wegweisung. Die Verfügung des BFM vom 17. März 2014 ist, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung betrifft (Ziffn. 1 und 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung), in Rechtskraft erwachsen, und auch die Anordnung der Wegweisung (Ziff. 3 des Dispositivs) ist nicht zu überprüfen (vgl. BVGE 2011/38; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen

Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet lediglich die Frage, ob das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt hat.

E. 4

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 4.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 4.1.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1A FK erfüllen. Da rechtskräftig feststeht, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbot im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Guinea ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 4.1.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Guinea dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall, zumal die geltend gemachte Verfolgungssituation vom BFM weder als glaubhaft noch als asylrelevant qualifiziert worden war, welche Feststellung auf Beschwerdeebene nicht beanstandet wurde.

E. 4.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 4.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748; 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 4.2.1

In Guinea herrscht im jetzigen Zeitpunkt weder Krieg noch Bürgerkrieg, und es liegt auch keine Situation allgemeiner Gewalt vor. Im Dezember 2013 brach in der im Süden des Landes, nahe der Grenze zu Liberia gelegenen Stadt Guéckédou Ebola aus. In der Folge verbreitete sich das Virus rasch in andere Regionen Guineas und insbesondere in die Nachbarländer Liberia und Sierra Leone. Seither wurden aus Guinea 1391 Ebola-Infektionen und 997 Todesfälle bestätigt (Stand: 29. Oktober 2014). Indessen ist Guinea nach wie vor nicht flächendeckend von der Ebola-Epidemie betroffen; insbesondere wurden aus der Heimatregion des Beschwerdeführers, Mamou, keine Ebola-Erkrankungen gemeldet, so dass - entgegen der in der Eingabe vom 13. Oktober 2014 unter Hinweis auf zwei dem Internet entnommene Berichte der Weltgesundheitsorganisation WHO und der "Neuen Zürcher Zeitung" vertretenen Auffassung - der Wegweisungsvollzug nach Guinea nicht generell als unzumutbar bezeichnet werden kann. Der Beschwerdeführer machte in der erwähnten Eingabe durch seine Rechtsvertreterin eine rein hypothetische Gefährdung einer Ansteckung durch das Ebola-Virus geltend, welche indessen nicht ausreicht, um eine Rückkehr ins Heimatland als unzumutbar zu bezeichnen.

E. 4.2.2

Es bleibt im Folgenden zu prüfen, ob allenfalls individuelle - insbesondere in der Person des Beschwerdeführers bestehende medizinische - Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung sprechen könnten

E. 4.2.2.1

Aus den verschiedenen sich bei den Akten befindenden ärztlichen Berichten geht hervor, dass der Beschwerdeführer bei einem Autounfall in der Heimat im Jahr 2011 eine Harnröhrenverletzung erlitten hatte. Am 22. August 2013 wurde er deswegen im I. _____ ein zweites Mal operiert; der leitende Arzt der Urologie des I. _____ erklärte die Behandlung mit Bericht vom 11. März 2014 für abgeschlossen. Ferner kann den eingereichten Unterlagen entnommen werden, dass sich der Beschwerdeführer - vermutlich im Zusammenhang mit einem Leistenbruch - am 30. April 2014 im Spital M. _____ einem weiteren Eingriff unterziehen liess. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers reichte - obwohl von ihr in Aussicht gestellt - keine entsprechenden ärztlichen Berichte ein; in der Eingabe vom 12. September 2014 führte sie aber aus, gemäss Angaben ihres Mandanten hätten sich "die Beschwerden gebessert". Demnach sind keine Gründe ersichtlich, die den Wegweisungsvollzug unter medizinischen Gesichtspunkten als

unzumutbar erscheinen lassen würden.

E. 4.2.2.2

Was die ökonomische beziehungsweise berufliche Situation des noch jungen, ledigen Beschwerdeführers betrifft, so ist vorab darauf hinzuweisen, dass seine Aussage, nie zur Schule gegangen zu sein, angesichts der Aktenlage mehr als zweifelhaft erscheint. Unbestrittenermassen hat er aber im Restaurant seiner Tante in Conakry mitgeholfen und verfügt somit über entsprechende Berufserfahrung. Sodann ist davon auszugehen, dass er in seiner Heimat auch über ein tragfähiges soziales Netz verfügt (gemäss seinen Angaben sollen seine Mutter, mit der er aber nicht viel Kontakt habe, noch im Heimatdorf E. _____ in der Region Mamou [vgl. Vorakten A4 S. 5 und A17 S. 5] und sein Vater sowie eine Tante in der Hauptstadt Conakry [A4 S. 5 und A17 S. 5] leben). Es ist daher davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr nach Guinea nicht in eine seine Existenz bedrohende Situation geraten wird, zumal ihm auch die Möglichkeit offensteht, in der Schweiz finanzielle Rückkehrhilfe zu beantragen.

E. 4.2.3

Nach dem Gesagten kann der Vollzug der Wegweisung sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar bezeichnet werden.

E. 4.3

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVG 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 4.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung einer Überprüfung gemäss Art. 106 Abs. 1 AsylG standhält. Die Beschwerde ist abzuweisen. Was die in der Beschwerdeschrift vom 16. April 2014 enthaltenen verfahrensrechtlichen Anträge (Unterlassung der Kontaktaufnahme mit dem Heimat- oder Herkunftsstaat und der Weitergabe von Daten sowie Offenlegung einer allenfalls bereits erfolgten Datenweitergabe mittels separater Verfügung) betrifft, so sind diese mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos geworden, zumal den Akten auch keine Hinweise auf eine erfolgte Kontaktaufnahme oder Datenweitergabe zu entnehmen sind.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da das Bundesverwaltungsgericht ihm indessen mit Zwischenverfügung vom 2. Mai 2014 wiedererwägungsweise die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 6.2

Sodann ordnete das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer am 26. Juni 2014 einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der (...) als unentgeltlichen Rechtsbeistand bei. Die durch die Beratungsstelle bestimmte Rechtsvertreterin hat keine Honorarnote eingereicht, doch lässt sich der notwendige Verwaltungsaufwand aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) ist das durch das Bundesverwaltungsgericht auszurichtende amtliche Honorar auf Fr. 600.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.